

## Parlamentssitzung vom 19. Juni 2006

Beantwortung 0606

### Interpellation SP betr. Beleuchtung Fussgängerstreifen

---

#### Text der Interpellation

Am 23. Dezember 2005 wurde in Gasel auf einem Fussgängerstreifen der Schwarzenburgstrasse ein Mann von einem Auto erfasst. Er starb noch in derselben Nacht an seinen Verletzungen. Am 10. Februar 2006 ereignete sich auf der Sägestrasse in Köniz wiederum auf einem Fussgängerstreifen ein Unfall – eine Frau wurde schwer verletzt. Beide Unfälle geschahen, als es dunkel war. (In Gasel abends um ca. 22 Uhr, in Köniz morgens ca. 7.30 Uhr).

In der Nachbargemeinde Flamatt sind Fussgängerstreifen auch bei Dunkelheit von weit her sichtbar, weil jeder durch einen besonderen Strahler hell beleuchtet ist. Weiter gibt es offenbar neuerdings noch bessere Modelle, bei denen nicht der Streifen, sondern die Fussgänger beleuchtet werden.

Wir bitten den Gemeinderat, folgende Fragen zu beantworten

1. Wie viele Unfälle auf Gemeindegebiet ereigneten sich in den letzten Jahren auf Fussgängerstreifen? Bei welchen Sichtverhältnissen ereigneten sie sich?
2. Nach welchen Kriterien werden in der Gemeinde Köniz Strassen beleuchtet (Kantons- und Gemeindestrassen)?
3. Wie werden in der Gemeinde Köniz Fussgängerstreifen signalisiert und beleuchtet?
4. Besteht für die Gemeinde Köniz die Möglichkeit, die Sicherheit auf Fussgängerstreifen zu optimieren (z. B. durch einen besonderen Strahler auf den Fussgängerstreifen oder durch Beleuchtung der Fussgänger)?
5. Strebt die Gemeinde in nächster Zeit bereits Verbesserungen an?

Eingereicht am 13. Februar 2006

**Annemarie Berlinger-Staub**, Christoph Salzmann, Hugo Staub, Peter Antenen, Anna Mäder, Stephie Staub, Martin Graber, Christian Vifian, Rita Sidler, Claudia Egli, Elsbeth Troxler, Ignaz Caminada, Alfred Arm, Liz Fischli, Harald Henggi, Valentin Lagger, Rolf Zwahlen, Jan Remund, Ursula Wyss, Urs Maibach, Hansueli Pestalozzi, Mark Stucki (22)

# Antwort des Gemeinderates

## Einleitung

Der Gemeinderat bedauert zutiefst die tragischen Unfälle mit Todesfolge auf den Fussgängerstreifen in Gasel und Köniz. Er wird sich weiterhin auf allen Ebenen für die grösstmögliche Sicherheit der Fussgänger einsetzen.

## Frage 1

Der Zusammenzug von registrierten Unfällen auf Fussgängerstreifen mit Verletzungsfolgen in der Gemeinde Köniz sieht in der Zeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2005 wie folgt aus:

### Anzahl Unfälle

am Tag	13
in der Dämmerung	2
in der Nacht	6
<hr/>	
Total	21

### Ursachen

Einfluss Sicht Lenker	1
Unaufmerksamkeit Lenker	2
Geschwindigkeit	5
Unaufmerksamkeit Fussgänger	2
Nichtbeachten Vortrittsrecht	11

## Frage 2

Grundsätzlich gilt Artikel 26 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG):

<sup>1</sup> Nach Massgabe der Verkehrsbedürfnisse sind zu beleuchten:

- a) im Siedlungsgebiet alle öffentlichen Strassen, Unter-, Überführungen und Treppen;
- b) ausserhalb der Siedlungen Unterführungen, Tunnels, wichtige Kreuzungen und Einmündungen und, soweit dies dem Pflichtigen zumutbar ist, gefährliche Strassenstellen und -strecken.

<sup>2</sup> Die Beleuchtung ist auf das für die Sicherheit notwendige Mass zu beschränken.

## Frage 3

Fussgängerstreifen werden grundsätzlich nach den Wunschlinien und den gültigen gesetzlichen Grundlagen gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung angeordnet. Dabei dienen das Merkblatt für die Beurteilung von Fussgängerstreifen vom 25. Februar 2005 des Tiefbauamtes des Kantons Bern und die gültige Norm der Vereinigung der Schweizerischen Strassenfachleute SN 640 241 "Fussgängerverkehr" als Grundlagen. Sämtliche Streifen in der Gemeinde Köniz werden laufend auf die Sicherheit und Sichtweiten hin überprüft, fehlende Signalisationen und Markierungen ergänzt und wo dies nicht möglich ist, die Streifen ganz entfernt (Beispiel Kirchstrasse Gurtenbühl). Dabei ist zu beobachten, dass dort, wo die Fussgängerstreifen fehlen, die Aufmerksamkeit der querenden Fussgänger sehr hoch ist (Beispiel Köniz Zentrum).

Für die Strassenbeleuchtung gilt die europäische Norm EN 13201 "Strassenbeleuchtung". Die Fachgruppe 51 "Strassen und Plätze" der Schweizer Licht Gesellschaft SLG erarbeitete im Jahr 2005 ein Ergänzungsdokument zur EN 13201. Darin sind Erläuterungen zu einzelnen Begriffen und Bezeichnungen, Beleuchtung für Fussgängerüberwege, Anordnungen der Lichtpunkte in besonderen Situationen und mehr enthalten.

Die Gruppe "Öffentliche Beleuchtung" der Abteilung Werkhof zieht bei der Planung eines Strassenbeleuchtungsprojektes dieses Ergänzungsdokument bei.

#### **Frage 4**

Durch eine gute Beleuchtung der Fussgänger kann deren Sicherheit optimiert werden. Es gibt zwei Arten der Beleuchtung, um Fussgänger durch den Fahrzeuglenker rechtzeitig zu erkennen:

- Positioniert man aus Sicht des Fahrzeuglenkers 5 bis 10 m vor dem Fussgängerstreifen eine Leuchte, so wird der Fussgänger hell angeleuchtet und erscheint im positiven Kontrast.
- Positioniert man aus Sicht des Fahrzeuglenkers 5 bis 10 m nach dem Fussgängerstreifen eine Leuchte, so erscheint der Fussgänger vor einem hellen Hintergrund und wird als dunkle Silhouette erkannt. Dies nennt man Negativ-Kontrast.

Gemäss Ergänzungsdokument der Schweizer Licht Gesellschaft SLG zur Norm EN 13201 ist bei Neuanlagen und baulichen Anpassungen die zusätzliche Beleuchtung so zu gestalten, dass in erster Priorität der Fussgänger hell angeleuchtet und im positiven Kontrast erscheint. Falls dies nicht möglich ist, soll in zweiter Priorität der Fussgänger im negativen Kontrast vor einem hellen Hintergrund erscheinen.

Durch eine konsequente Umsetzung dieser Regeln wird die Sicherheit auf Fussgängerstreifen markant erhöht.

Ein besonderer Strahler auf den Fussgängerstreifen, wie in der Nachbargemeinde Flamatt, beleuchtet in erster Linie diesen selbst. Beim Überqueren eines solchen Fussgängerstreifens wird die Person vor allem von oben angestrahlt und das Licht wird nach oben und nicht nach vorne in die Fahrrichtung des Fahrzeuglenkers reflektiert. Der Fussgänger erscheint weder im positiven noch negativen Kontrast und kann somit vom Fahrzeuglenker nur schlecht wahrgenommen werden. Aus diesem Grund werden heute die besonderen Strahler kaum mehr eingesetzt.

#### **Frage 5**

Die im Text der Interpellation erwähnten Fussgängerstreifen auf der Schwarzenburgstrasse in Gasel und auf der Sägestrasse in Köniz wurden am 2. Mai 2006 lichttechnisch ausgemessen. Die minimalen Beleuchtungsstärken wurden beim Fussgängerstreifen in Gasel deutlich überschritten und beim Fussgängerstreifen in Köniz an einer Stelle knapp unterschritten, weshalb wir die Lichtleistung in diesem Bereich von 100 Watt auf 150 Watt erhöhten. Gemäss Auskunft der Kantonspolizei stand der Unfall in keinem Zusammenhang mit der öffentlichen Strassenbeleuchtung.

Köniz, 5. April 2006

**Der Gemeinderat**